

Gerichts Ordnung. XXIII

Demnach solleden Partheyen ob gleich in dilatorijs zuvor erkent worden / Solliche peremptori Exceptionen nochmalen fürzehrigen bevor steen / Doch das sy alshil deren jemanndts fürzewenden vermainte / auch ains mals bey Straff der nit mehr zuelassung eingebracht werden inmassen hieoben in dilatorijs geordnet ist / vnd in aufzuerung sollicher peremptori Exceptionen / solle der behlagt / vnd nit der klager (wie hey den dilatorijs gesetzt) die nach Schrift im schluss haben / Sonst solle hierinnen mit einlag vnd anzahl der Schriften der Ordnung hieoben unnder den Tituln / von der verfahrung vnd anzahl der Schriften allerdings nachgangen werden.

Von einsfallunden vnd

neben Stritten so in hangunder
oder werunder Rechtsa-
chen entsteen.

Diese einsfallunden vnd nebenstritt begehen sich / zünbras zwischen den Partheyen so zu vil seitigem langwüerigem Ehriegen vnd Rechtsüerungen lust haben / auf mehrlay vrsachen offt vnd vil / sollichem aber zübegegnen / Solle thünftiglich ainer Parthey über einen fürfallunden nebenstritt (oder wo dero mehr wären / alle zugleich) nit mehr dann ain Schriftliche verfahrung zuegelaßen sein / in wellicher verfahrung allweeg der so den Stritt erweckht / für den Elager gerechnet / vnd jedweder thail nit mehr als zwei Schriften wie in dilatorijs exceptionibus / Solle einlegen vnd haben mögen.

Damit auch die ihenigen vnnötdürftigen nietwilligen nebenstritt / so etwan von den Partheyen allain zu öffnem spürlichem

III. Khüniglicher May. Newe

spürlichem außzug vnd verlengerung der sachen eingeworffen/
vmb souil desto mer verhüter vnd meniglichen darvor aß schenck
zeträgen vrsach gegeben werde/ So solle allzeit das Gericht / in es-
ledigung dergleichen einsallunden / vnd neben striit bedacht sein / den
beclagten / wo der vngerecht besunden / mit allain in die Expenns/
sonder auch in die schäden des verzugs zuerhennen / aber sonst vnd
außer erkantnusß / ist der beklagt disfalls amicherlay Expenns
oder schäden zubezalen mit schuldig / Es solle auch in denselbener-
kantnusen / die Tax vnd mässigung der Expenns vnd schäden
jederzeit bey dem Gericht steen vnd bleiben.

Die Ordnung von aufzügen so die hauptsach außhalten/
oder gar aß schneiden dilatoriae, vnd peremptoriae, exceptio-
nes, genannt / auch v̄n einsallunden stritten / solle in Etia aordina-
tien sachen/ gleicher gestalt vnd massen stat vnd wirkung haben.

W^ere der abgestorbnen Par- theyen Erben verkündt werden solle.

Mann sich zuetregt / das der antworter vor erörtertem
Rechten mit Todt abgeet / So ist der Clager / wo Er
anderjt die sachen zuuolfsüern willens / den Erben nach dem dreys-
sigsten von stundan zuerhünden / desgleichen in sachen die pu-
pilln betreffendt / alß bald die Begerhabung beschiecht / der Ord-
nung nach zuuersaren / vnd nit der antworter zuerhünden schul-
dig sonder die Clager oder derselben Erben / sollen sich selbs jeder
zeit gefast zusein vermanen / vnd so der Clager oder derselben Er-
ben (wellicher ungehorsam vil vnleidenlicher dann des antwurters
ist) in gebürlicher geordneter zeit nit versaret / So ist dem antwur-
ter auf das / was zuvor einkommen vmb erkantnus / oder wo nichts/
oder nicht souil / das darauf zuerhennen wäre einkommen vmb ab-
solution vnd ledigzelung von derselben Clag vnd instantz anze-
küessen zuegelassen.

Vnd

Gerichts Ordnung. XXV

Und nachdem aber die Clagunden Partheyen / vmb das
Oftmalen / die dreyssigst vil, Monat lang angestelt / desglei-
chen die Begerhabungen der Pupilln lanngsam verordnet / in der
verthündung vnd andernjen Rechtlichen notdurstten verhindert/
vnd dadurch mercklich beschwärzt werden / So solle sich nun hin-
für die zeit aines jeden obangeregten dreyssigsts / mit weiter als auff
dreissig tag / in Sachen die innlendischen / aber in den handlungen
die außlendischen betreffend auff zway Monat lang / nach des ab-
gestorbenen Tödtlichen abgantig anzuraiten erstreckhen / vnd es
werde nun der dreyssigst in sollicher yetzbenanten zeit gehalten/
oder darüber angestelt / solle nicht desto weniger die verthün-
dung den Erden / als ob der dreyssigst gehalten worden wäre/
würcklich geschehen mögen / auch bey Gericht darauff gehandelt
werden. Dann So ist auch dem Lanndmarschall hieneben auff/
erlegt / das Et die Begerhabung der Pupilln thains wegs verzies-
he / sonnder diesels jederzeit / souil jmer zübeschehen möglich fürder-
lichist verordne / Und ob Lanndmarschall darmit verzügig sein
würde / So stehet den Partheyen / bey jme derwegen anzehalten
Bevor.

Von verthündung den Gwern vnd Schermen.

Die verthündungen / so den Gwern vnd Schermen bes-
schehen / seind an stat einer Ladung / Derhalben / wann
dem Besitzer der güeter ain Ladung zuethompt / vnd er ainichen
Gwern oder Scherm hette / sollt in dem gesetzten Termin der
sechswochen / von Gericht demselben seinem Scherm / vnuerzo-
genlich verthünden / vnd die Copi derselben verthündung sampt
der Execution in das Gerichtsbuech einschreiben lassen / welliche
verthündung gleicher gestalt wie hievor bey den Ladungen begrif-
fen mit der Clausul der dreyvierzehentag ic. gestellt werden solle.
H Und wann